



Sitzung vom

11. März 2008

Mitgeteilt den

12. März 2008

Protokoll Nr.

256

EJPD

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Abteilung Recht & Internationales

Herr Felix Ador

Stauffacherstr. 65

3003 Bern

Schreiben zudem per E-Mail an:

swissness@ipi.ch

**Vernehmlassung über die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von  
Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentli-  
cher Wappen – Gesetzgebungsprojekt „Swissness“**

Sehr geehrter Herr Ador

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Poli-  
zeidepartement die Entwürfe für eine Revision der oben erwähnten Gesetze samt Er-  
läuterungen unterbreitet und uns eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Wir danken  
für die Möglichkeit, Bemerkungen anzubringen, und machen davon gerne Gebrauch.

## I. Allgemeines

Die Regierung befürwortet grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, den Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes im In- und Ausland zu verstärken und die Regelungen rund um die Benutzung der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes zugunsten der Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit zu präzisieren. Neben der grundsätzlichen Unterstützung des Gesetzgebungsprojekts „Swissness“ sind allerdings auch einige beachtliche Vorbehalte anzubringen.

Wesentlich im Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ ist gemäss den Erläuterungen, dass die Bezeichnung „Schweiz“ und die Schweizerfahne (mithin das Schweizerkreuz in einem roten quadratischen Feld) und Hoheitszeichen der Schweiz – zudem auch Fahnen und Hoheitszeichen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden – sowie damit verwechselbare Zeichen, werden sie als geografische Herkunftsangabe von Waren oder Dienstleistungen verstanden, nur verwendet werden dürfen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Festlegung solcher Grundsätze muss es möglich sein, negative Beispiele und Missbräuche im Zusammenhang mit der Verwendung der Bezeichnung „Schweiz“ oder des Schweizerkreuzes als Herkunftsangabe zu verhindern. Dem ist vor allem im Ausland gebührend Rechnung zu tragen. Kann dies durch die Vorlage nicht gewährt werden, so ginge das Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ am Ziel vorbei.

Betrachtet man die neuen Regelungen anhand eines für den Kanton Graubünden massgebenden Beispiels, so erhellt, dass sie im Detail nicht unbesehen gutgeheissen werden dürfen. Die 60%-Regelung ist für die Bündnerfleisch-Produzenten sehr problematisch. Für die Herstellung von einem Kilo Bündnerfleisch werden zwei Kilo Rohstoff benötigt, welcher vielfach aus Brasilien stammt. Kostet somit der Rohstoff ca. Fr. 20.-- (derzeit liegt der Rohstoffpreis aufgrund des Importverbots von Rindfleisch aus Brasilien sogar fast doppelt so hoch), so müsste der Abgabepreis bei mindestens Fr. 50.-- liegen (ohne Kosten für Marketing, Vertrieb etc.), was derzeit nicht der Realität entspricht. Es wäre nun stossend, wenn beim Bündnerfleisch, das mit einer geschützten geografischen Angabe (GGA/IGP) eingetragen ist, nicht die Herkunftsbezeichnung verwendet werden dürfte.

Deshalb muss im Rahmen von ergänzenden Regelungen sichergestellt werden, dass traditionelle regionale Produkte aus der Schweiz, die bereits eine Eintragung AOC oder IGP haben oder im „Kulinarischen Erbe der Schweiz“ aufgenommen sind, automatisch die Herkunftsangabe gemäss Markenschutzgesetz erfüllen. Insbesondere hat dies zu gelten, wenn ausländische geografische Herkunftsangaben als markenschutzgesetzkonform betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich zu erwähnen, dass das Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ mit den bisherigen schweizerischen Regelungen über Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen zwingend abzustimmen ist, um zu verhindern, dass verschiedene anderslautende und widersprüchliche Bestimmungen gelten. Allerdings können in vorliegender Stellungnahme die Details angesichts des Umfangs der Vorlage nicht auf ihre Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen über Herkunftsangaben geprüft werden.

Auf eine besondere Unstimmigkeit ist aber speziell hinzuweisen. Das vorgeschlagene Kriterium, dass 60% der Herstellungskosten am Herkunftsort anfallen müssten, steht im Widerspruch zu den geltenden, autonomen Ursprungsregeln gemäss Art. 6 f. der Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB; SR 946.31). Diese Verordnung wird derzeit revidiert. Gemäss Art. 8 E-VUB hat ein Erzeugnis schweizerischen Ursprung, wenn es im Inland entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist. Eine ausreichende Be- oder Verarbeitung liegt unter anderem vor, wenn der Wert aller zur Herstellung des Produktes verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50% des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt. Das von der VUB abweichende Kriterium des Markenschutzgesetzes würde zu beträchtlichen Schwierigkeiten führen. So könnte eine Ware gemäss VUB Schweizer Ursprung in Anspruch nehmen, weil der schweizerische Anteil an den Herstellungskosten 50% beträgt, hingegen nicht die Bezeichnung "Herkunft Schweiz" oder "Swissmade" tragen, weil die Herstellungskosten nicht mindestens zu 60% in der Schweiz angefallen sind. Der Unternehmer dürfte also seine Ware im Ausland mit der Bezeichnung "Swissmade" anbieten und verkaufen, hingegen nicht in der Schweiz. Beim Export der Waren muss der Unternehmer auf der Faktura resp. der Verpackung und auf dem Produkt selbst den Schweizer Ursprung dokumentieren, z.B. das Produkt mit dem Zusatz "Herkunft Schweiz" beschriften. Fehlen diese Angaben, wird dem Produkt seitens der Zollbehörden die Zulassung zum Ausland-

markt untersagt. Je nach Land bestehen unterschiedliche Vorschriften über die Markierung und die Ursprungsbezeichnung. Die erwähnten unterschiedlichen Kriterien betreffend den Produktionsanteil am Herkunftsort führen dazu, dass Produkte und deren Verpackung unterschiedlich markiert werden müssen, je nachdem, ob sie für die Schweiz oder das Ausland bestimmt sind.

Hier besteht somit dringender Abstimmungsbedarf.

Im Übrigen ist zur „Swissness“-Vorlage festzuhalten, dass nicht einzusehen ist, weshalb für verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte Unterschiede in den Kriterien betreffend Herkunftsangaben bestehen sollen. Wenn bei der Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften eines Produkts festgelegt werden, so sind bei verarbeiteten Naturprodukten wie auch bei industriellen Produkten mindestens mehrere oder die wesentlichen Fabrikationsschritte am Ort der Verarbeitung vorzunehmen. Im Übrigen darf nicht angehen, dass ein praktisch fertiges Produkt sehr billig aus dem Ausland eingeführt wird und in der Schweiz in einem zusätzlichen – zwar für das Produkt vermeintlich eigenschaftsbildenden (z.B. Versehen mit einem Label und Identifikation des Produkts dadurch), bezüglich Fabrikationsablauf aber sehr unbedeutenden – Schritt mit Kosten von 60% „bearbeitet“ wird, um dieses praktisch vollständig ausländische Produkt als Schweizer Produkt anzupreisen. Deshalb kann die Festlegung von nur einem Fabrikationsschritt nicht genügen.

Zudem ist ebenso wenig einzusehen, weshalb für Dienstleistungen andere Herkunftskriterien gelten sollen als für namentlich verarbeitete Naturprodukte oder industrielle Produkte.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

Grundsätzlich wird aufgrund des Umfangs und Komplexität der Vorlage verzichtet, auf Detailänderungen einzugehen. Es ist auf die Ausführungen obenstehend unter Ziff. I „Allgemeines“ zu verweisen, mit der Erwartung, dass die entsprechenden Bestimmungen angepasst werden.

Bei folgenden Artikeln möchten wir es allerdings nicht versäumen, einige Ausführungen vorzubringen oder begründete Anträge zu stellen.

## Art. 22a E-MSchG

Wir befürworten die Vorlage gemäss Entwurf und sind gegen die Variante, auch wenn dies aufgrund des komplizierteren Verfahrens mit mehr Aufwand für Staat und Unternehmen verbunden ist. Die Eintragung einer Garantie- oder Kollektivmarke muss zurückhaltend angewandt werden, weshalb die Reduktion auf eingetragene Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben gemäss Art. 16 des Landwirtschaftsgesetzes oder Art. 50a des im Entwurf vorliegenden Markenschutzgesetzes einleuchtend erscheint. Zudem ist die Variante aufgrund der Erläuterungen mit einigen Unsicherheiten verbunden, weshalb sie der Absicht des Gesetzgebungsprojekts „Swissness“ kaum gerecht werden kann.

## Art. 48 E-MSchG

Gemäss den allgemeinen Ausführungen oben in Ziff. 1 wird der Grundsatz der Bestimmung begrüsst, indes werden auch einige Vorbehalte angebracht.

Antrag: Zusammenführung Abs. 3 lit. b und c zu lit. b wie folgt:  
*„b. für verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte: dem Ort, wo mit der Verarbeitung oder Bearbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden, wobei mindestens die wesentlichen Farbrückführungsschritte an diesem Ort stattfinden müssen.“*

Begründung: Diese wurde bereits oben in Ziff. I. vorgebracht.

Antrag: Die Auslegung von Absatz 5 hat zurückhaltend zu geschehen, aber in der Weise, dass Bündnerfleisch darunterfällt.

Begründung: Unter „Allgemeines“ (Ziff. I) wurde diese schon vorgebracht. Es ist wichtig, dass Bündnerfleisch, wenn es die Vorgaben von Art. 48 E-MSchG nicht zu erfüllen vermag, unter Absatz 5 fällt. Bündnerfleisch erhält seine Eigenschaften ganz klar durch die aufwendige Veredelung in Bündner Orten, auch wenn die Rohstoffkosten die Grenze von 40% der Herstellungskosten überschreiten. Damit bei Bündnerfleisch die Herkunftsangabe zutreffend ist, muss ein Auffangtatbestand vorhanden sein. Dieser Anspruch wird an Absatz 5 gestellt. Unter Absatz 5 dürfen aber nur solche Spezialfälle subsumiert werden, ansonsten

Umgehungen von Art. 48 Abs. 2-4 E-MSchG vorprogrammiert sind. Absatz 5 kann folglich als sogenannter „Bündnerfleischartikel“ gelten.

Antrag: Eine Absatz 6 entsprechende Bestimmung für inländische Herkunftsangabe einfügen.

Begründung: Erfüllt eine inländische Herkunftsangabe bereits andere Bestimmungen des schweizerischen Rechts bzw. trägt ein Produkt bereits zu Recht eine inländische Herkunftsangabe (AOC, IGP, Eintrag im „Kulinarischen Erbe“ etc.), so dürfen die Anforderungen von Art. 48 Abs. 1-5 E-MSchG auch nicht mehr gelten, d.h. die Herkunftsangabe muss in diesen Fällen als zutreffend ausgelegt werden.

### **Art. 49 E-MSchG**

Antrag: Streichung und Neuformulierung von Absatz 1 wie folgt:

*„<sup>1</sup> Die Herkunftsangabe für eine Dienstleistung ist zutreffend, wenn die Herkunft dem Ort entspricht, wo der Geschäftssitz derjenigen Person liegt, welche die Dienstleistung erbringt, wobei für Tochtergesellschaften auch der Sitz der Muttergesellschaft gilt, und wo mindestens 60% der Kosten für die Dienstleistung anfallen. Nicht als solche Kosten gelten namentlich die Kosten für Marketing und Kundenservice.“*

Begründung: Gemäss Absatz 1 des Entwurfes ist die Herkunftsangabe bei Dienstleistungen zutreffend, wenn unter anderem der Ort des Geschäftssitzes der Dienstleistungserbringerin oder deren Muttergesellschaft diesem Ort entspricht. Damit wird allerdings die „Swissness“ vollständig unterlaufen. Dem Konsumenten, der sich auf die Herkunftsangabe verlässt oder darauf vertraut, nützt es sehr wenig, wenn eine ausländische Firma, welche die Dienstleistung erbringt, mit einer Muttergesellschaft sehr lose verbunden ist, welche ihren Sitz in der Schweiz hat. Die „Swissness“ ist da nicht mehr gegeben. Dasselbe gilt, wenn eine Firma einfach nur ihren Briefkasten und allenfalls einen Verwaltungsrat in der Schweiz hat, aber sonst vollkommen ausländisch ist, und ihre Dienstleistungen mit dem Schweizerkreuz feilbietet. Schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb für Dienstleistungen andere Kriterien gelten sollten als für namentlich verarbeitete Naturprodukte oder

industrielle Produkte. Folglich ist Art. 49 Abs. 1 E-MSchG zu streichen und in Anlehnung an Art. 48 Abs. 1 bis 3 E-MSchG neu zu formulieren.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Berücksichtigung der vorliegenden Ausführungen und Anträge bei der Weiterbehandlung der Entwürfe des Gesetzgebungsprojekts „Swissness“ und grüssen Sie freundlich.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen